

Es ist kein Verbrechen arm zu sein

In den letzten Wochen wurde intensiv über die Einführung eines Platzverweises diskutiert, u.a. auch, um gegen obdachlose Bettler vorzugehen.

Die aktuelle Gesetzeslage betreffend „Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit, begangen durch Landstreicher und Bettler“ ist seit 1879 bis heute unverändert, einschließlich des Verbots der organisierten Bettelei. Artikel 342 bis 347 des Strafgesetzbuchs definieren die Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit, welche von Landstreichern und Bettlern begangen werden.

Was ist laut Gesetz überhaupt unter einem Landstreicher zu verstehen? Obdachlose Menschen (Landstreicher) sind Personen, die keinen bestimmten Wohnsitz und keine Mittel zum Unterhalt haben, und die gewohnheitsmäßig weder ein Handwerk noch einen Beruf ausüben (Code Pénal, Art. 347).

Wie werden die Landstreicherei und die Bettelei bestraft? Bei der erzwungenen Bettelei kann der Schuldige strafrechtlich verfolgt werden. Bei dieser Form des Bettelns, wird eine Person von einer anderen zum Betteln forciert. Des Weiteren sind das aggressive Betteln, sowie das Betteln in einer Gruppe verboten. Wenn ein obdachloser Mensch alleine und von sich aus bettelt, wird er nicht bestraft.

Es bestehen also bereits Dispositionen im Strafgesetzbuch, welche sich mit der organisierten Bettelei beschäftigen. Es ist aber in erster Linie diese Form des Bettelns, die von Geschäftsleuten, Bürgern der Stadt Luxemburg und Touristen angeprangert wird. In der Praxis gibt es hier bei der Bekämpfung immer noch größere und grundlegende Schwierigkeiten. So wird vor Ort, auch von Seiten der Polizei selbst, immer wieder öffentlich beklagt, dass der Polizei nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um das von der Gesellschaft geforderte konsequente Eingreifen der Behörden in der Hauptstadt umzusetzen. Vor allem ist es aber schwierig den Tathergang der organisierten Bettelei zu beweisen. Auch wenn jeder weiß, dass bestimmte Gruppen morgens mit dem Zug nach Luxemburg fahren, um auf dem Bahnhof und in der Oberstadt Geld mit fragwürdigen Mittel zu erbetteln, kann die Polizei in vielen Fällen nichts anderes tun, als wiederholt die Personalien zu überprüfen.

Wir dürfen, im Rahmen der Diskussionen zur Bettelei, jedoch nie vergessen, dass wir auch über Menschen reden, die wegen eines Schicksalsschlags auf der Straße gelandet sind. Über Menschen mit oftmals vielfältigen und unterschiedlichen Problemen. Menschen, die jeden Tag aufs Neue in die Ungewissheit blicken. Dabei sollte uns immer bewusst sein, dass Bettler, welche sich jeden Tag durchkämpfen müssen und einsam Unterschlupf in Bushaltestellen finden, dies sicher nicht tun, weil es Ihnen Freude oder Vergnügen bereitet. Menschen von der Straße blicken jeden Tag aufs Neue in die Ungewissheit und dürfen nicht noch zusätzlich strafrechtlich verfolgt werden!

46 **Armut ist keine strafrechtliche, sondern eine soziale Herausforderung, und auf**
47 **seiner Basis ein wirtschaftliches Phänomen.** Oft verbunden mit gravierenden Folgen für
48 die Gesundheit, Psyche und die gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen. Obdachlose sind
49 auch keine Verbrecher! Heute werden sie jedoch immer mehr zum gesellschaftlichen
50 Phänomen des „gefährlichen Menschen“. Eine Person, die sich den heutigen
51 Lebensstandard nicht leisten kann, ist aber nicht gefährlich, sondern „nur“ arm.

52
53 **Bei der Einführung eines Platzverweises und den Diskussionen diesbezüglich**
54 **riskieren wir deshalb, wenn wir nicht sehr achtsam vorgehen, gerade diese**
55 **Menschen verstärkt zu stigmatisieren.** Das subjektive Sicherheitsgefühl wird nicht
56 verbessert indem die Schwächsten einer immer kleiner werdenden sozialen Gesellschaft
57 marginalisiert werden. Es entsteht eine soziale Verdrängung der Randgruppen, indem diese
58 von einem Ort zum nächsten verwiesen werden. „Aus den Augen, aus dem Sinn“ kann nicht
59 die Lösung sein!

60
61 Armut und Obdachlosigkeit sind nicht naturgebunden, sondern ein materielles, wie
62 gesellschaftliches Problem. In einem reichen Land sollten sie demnach für uns alle ein
63 aufrüttelndes, da vermeidbares Phänomen sein.

64
65 **Es ist kein Verbrechen arm zu sein!**

66
67 **So fordert die CSJ:**

- 68
69 - **Eine ganzjährige Erweiterung der sogenannten „Wanteraktioun“** und
70 demnach auch eine ganzjährige verbesserte zentrale Koordinierung der einzelnen
71 Akteure. Hierbei ist auch der von der CSJ geforderte Zivildienst von Nutzen, um die
72 notwendigen Helfer bereitzustellen. Jedenfalls sollte kein Mensch in einem reichen
73 Land wie Luxemburg auf der Straße leben müssen.
- 74 - **Eine engere Zusammenarbeit der bestehenden Strukturen** wie „Stämm vun
75 der Strooss“, um Menschen in Not zu helfen. Die Erfahrungen und Wünsche der
76 jeweiligen Akteure sollen berücksichtigt werden.
- 77 - **Weitere neue und vor allem kleinere Strukturen**, welche auf die speziellen
78 Bedürfnisse von obdachlosen Menschen eingehen. Zum Beispiel besitzen viele
79 obdachlose Menschen einen Hund und möchten keine Auffangstruktur ohne ihren
80 manchmal einzigen Lebensbegleiter aufsuchen.
- 81 - **Eine verantwortungsvolle Lockerung von unnötigen bürokratischen**
82 **Hygienevorschriften**, damit notwendige Lebensmittel einfach und schneller an
83 obdachlose Menschen verteilt werden können. In unserer heutigen Gesellschaft
84 werden viel zu viele Lebensmittel weggeworfen, obwohl sie noch problemlos essbar
85 sind.
- 86 - Wir verstehen, dass die Polizei eine Kompetenzerweiterung fordert, **um effizienter**
87 **gegen organisierte Bettlergruppen und den damit verbundenen**
88 **Menschenhandel** vorzugehen. So sollten der Polizei hier weitere Mittel zur
89 Verfügung gestellt werden.
- 90 - Auch verstehen wir, dass die Polizei einen Platzverweis fordert, um beispielsweise
91 gegen potentielle Hooligans vorgehen zu können (z.B. Stadionverbot).

92 **Im Rahmen der Debatten zum Platzverweis müssen aber wichtige Fragen im**
93 **Vorfeld eindeutig geklärt werden,** um kein Instrument zu schaffen, das die
94 schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft schikaniert, wie z.B.:

- 95 • Wie wird das Risiko minimiert, dass der Platzverweis nicht willkürlich
96 gegen obdachlose Menschen eingesetzt werden kann? So kann die bloße
97 Annahme, dass es sich um einen obdachlosen Menschen handelt, kein
98 ausreichender Grund sein, einer Person einen Platzverweis zu erteilen.
- 99 • Werden die Polizeibeamten systematisch geschult, um mit diesen
100 Menschen umzugehen? Ist garantiert, dass die Polizeibeamten die sozialen
101 Dienstleister in ihrem Einsatzgebiet kennen, sowie persönliche Kontakte
102 innerhalb dieser Dienstleister aufbauen?
- 103 • Was passiert mit einem obdachlosen Menschen, wenn dieser den
104 Platzverweis nicht einhält? Können obdachlose Menschen schlussendlich
105 nur wegen eines Platzverweises strafrechtlich verfolgt werden?
- 106 • Wie wird verhindert, dass obdachlose Menschen nicht lediglich
107 systematisch von einem Ort zum nächsten verdrängt werden?
- 108 • Müsste es nicht zuerst einmal zu einer Dezentralisierung der sozialen
109 Einrichtungen außerhalb der Hauptstadt kommen, um die Betreuung
110 effizienter zu gestalten und gleichzeitig die Hauptstadt zu entlasten?